

Last eine sehr große sei, darf unbestreitbar angenommen werden; zumal wenn man in Anschlag bringt, was in Betreff der Maiuntersuchungen an Kosten subsidiarisch wird zu decken sein *).

Allerdings factisch vermindert sich dieselbe unzweifelhaft in so fern sehr wesentlich, als diesen Gemeinden, weil und insofern sie zugleich Inhaber der gesammten Gerichtsbarkeit über ihren Ort und ihren Gerichtsbezirk sind, alle Gerichtsporteln von den übrigen Theilen, insbesondere der einträglichen freiwilligen Gerichtsbarkeit zufließen, und dadurch eine gewisse Compensation zwischen den Vortheilen und Nachtheilen der Jurisdiction vermittelt wird.

Diese Betrachtung aber führt zu dem zweiten Grunde, aus welchem der Ausschuss die Last, welche der Eymannsche Antrag dem Staate aufbürdet, wenigstens relativ für eine sehr drückende anzusehen hat.

Wenn der Staat bisher schon Jurisdictionen übernommen hat mit der Bestimmung, daß die Unterthanen der Obliegenheit entledigt wurden, subsidiarisch die Untersuchungskosten zu übertragen, so geschah dies (um den vom Petenten für seinen Antrag daraus entlehnten Grund gleich hier beiläufig ins rechte Licht zu stellen) vertragsmäßig, und es folgt nicht, daß der Staat für alle übrigen verpflichteten Gemeinden die Untersuchungskosten übernehmen müßte, über welche er die Jurisdiction vertragsmäßig noch nicht übernimmt. Es geschah aber auch jene Uebernahme der Jurisdiction mit der Bestimmung, daß auf den Staat die gesammte Jurisdiction, mithin auch derjenige Theil derselben (die freiwillige) überging, welcher durch seine ergiebigen Sportelerträge zu Uebertragung des gesammten Gerichtsaufwandes einen sehr wichtigen Zuschuß gewährt.

Dieser Zuschuß aber geht dem Staate verloren, wenn der Eymannsche Antrag angenommen werden sollte; und insofern verdoppelt sich eigentlich die Last, die er zu übernehmen hätte. Dem Staate sollen die Lasten der Jurisdiction

zufallen, welche vorzugsweise in der Untersuchungspartie zu suchen sind, aber die Vortheile derselben, wie sie in den meist sichern Erträgen der Civiljurisdiction gegeben sind, würde er gleichzeitig nicht haben. Er würde sie so lang entbehren, als überhaupt das Justizreformgesetz nicht zur vollständigen Ausführung gekommen sein wird.

Wenn ein Paar Privatleute einen Vertrag auf solcher Grundlage abschließen wollen, wie er im Wesen des Eymannschen Antrags liegt, so würde man ihn einen Löwenvertrag nennen, nach welchem ein Theil alle Vortheile, der andere alle Lasten übernahm.

Nicht anders ist es mit dem Antrage Eymanns. Der Staat soll die wesentlichste Last der Jurisdiction auf sich nehmen, allein die Vortheile derselben sollen den Gerichtsinhabern verbleiben.

Um so bedenklicher aber wäre es, ein so lästiges, ja man möchte sagen, unerträgliches Verhältniß für die Steuerpflichtigen des Landes herbeiführen zu wollen, als Petent selbst ausspricht, daß man gar nicht wissen könne, wie lange sich die Ausführung der Gerichtsorganisation noch verziehen werde. Wollte die Kammer auf den Antrag des Petenten eingehen, so wäre sie gleich dem, welcher in des Andern Tasche greift, um einem Dritten ein Geschenk zu machen, der gar nicht um eine Gabe gebeten hatte.

Der Petent scheint auch nicht bedacht zu haben, daß sein Antrag insofern eine Ungleichheit enthält, als er zwar will, daß die Gemeinden von der subsidiarischen Uebertragung der Untersuchungskosten frei werden sollen, die gleiche Gunst aber den Gerichtsinhabern, soweit ihnen jene Last obliegt und sie nicht identisch mit den Gemeinden sind, nicht zu Theil werden soll. Namentlich würden alle Rittergüter von den Vortheilen des Antrags ausgeschlossen sein.

Willkürlich nun aber einen Theil bevorzugen, den andern hintansetzen, würde der Gerechtigkeit nicht entsprechen. Die gesetzgebenden Gewalten dürfen zu einem solchen ungleichen und ungerechten Verfahren die Hand nicht bieten.

Zwar man könnte einwenden, in Absicht auf den Rittergutsbesitzer, welcher subsidiär die Untersuchungskosten in seinem Gerichtsprengel zu tragen hat, liegt gegenüber den Gemeinden insofern ein anderes Verhältniß vor, als jener den Vortheil hat, daß ihm als Gerichtsinhaber alle Gerichtsporteln und alle übrigen Gerichtsnutzungen zufließen, die gleichen Vortheile aber den Gemeinden abgehen, welche gegenüber ihren Gerichtsherren die Untersuchungskosten tragen müssen.

Ein solcher Einwand aber ist nicht zu beachten. Denn der höhere Grundsatz der Gleichheit und Gerechtigkeit bleibt doch verletzt; und dann wäre es erst noch zu erweisen, ob der Aufwand in Untersuchungssachen im concreten Falle immer vollständig aufgewogen werde durch die Sporteln und die übrigen Gerichtsnutzungen, welche ein solcher Gerichtsinhaber zu beziehen hat.

Gerichtsinhaber können (außer dem Staatsfiscus) Individuen, Gemeinden und andere Corporationen sein. Den Gemeinden nun würde der Eymann'sche Antrag nach seiner generellen Formulirung zufällig zu Statten kommen, wenn auch nicht, weil sie Gerichtsinhaber, sondern obwohl sie es sind, und soweit sie den Untersuchungsaufwand subsidiär zu tragen haben.

*) Nach einer dem Unterzeichneten zugegangenen Nachricht hat die Gemeinde Dresden an Untersuchungsaufwand, der wegen Zahlungsunfähigkeit der Inculpaten nicht zu erlangen ist, jährlich 7 bis 9000 Thaler zuzuschließen. Darunter sind aber die der Sportelcasse verloren gehenden Gerichtsgebühren nicht begriffen. Sie bilden im Rechnungswerke nur eine durchlaufende Post und kommen jener Summe vielleicht sehr nahe. Die Maiuntersuchungen haben der Gemeinde Dresden schon jetzt über 6000 Thaler baare Auslagen verursacht. Unter dieser Summe sind wiederum die ihr verloren gehenden Gerichtsgebühren nicht begriffen.

Der Petent will, daß von jetzt an (d. h. vom Tag des Antrags an gerechnet) aller Untersuchungsaufwand auf die Staatscassen übernommen werden soll. Voraussetzlich würde daher aller Aufwand, den die Maiuntersuchungen der Gemeinde Dresden und den übrigen größern Gemeinden des Landes (man nennt beispielsweise die Gemeinden Leipzig, Chemnitz, Zwickau, Freiberg, Bautzen, Bittau, Annaberg, Schneeberg, Meissen) verursacht haben und verursachen werden, der Staatscasse zur Last fallen.

Kände nun des Petenten Antrag bei den Kammern Annahme, und verzöge sich der Uebergang der Jurisdictionen an den Staat auch nur um ein einziges Jahr, so läßt sich nach obigen Andeutungen und Zahlenverhältnissen ein ungefährer Ueberschlag machen, welches unsehbliche Opfer der Staat nur allein für die Gemeinden der vorgenannten Städte bringen müßte.

Nachträgliche Anmerkung des Berichterstatters.